



Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zu „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften“ (Drucksache 20/2553)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften, Drucksache 20/2553 – wird wie folgt geändert:

1. Hinter Artikel 1 wird ein neuer Artikel 2 eingefügt:

Artikel 2

Schaffung eines Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen für Schleswig-Holstein

Der Schleswig-Holsteinische Landtag beschließt im unmittelbaren Zusammenhang mit den Änderungen zum Energiewende- und Klimaschutzgesetz

Schleswig-Holstein das nachfolgend aufgeführte Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen für Schleswig-Holstein:

Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen für Schleswig-Holstein

Inhaltsübersicht:

Zweck des Gesetzes

§ 1 Zahlungsverpflichtung

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Berechtigte Gemeinden

§ 4 Berechtigte Personen

§ 5 Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung

§ 6 Individualvereinbarung

§ 7 Zweckbindung

§ 8 Anforderungen an das Angebot zur finanziellen Beteiligung

§ 9 Bürgerverein und Bürgerstiftung

§ 10 Anforderungen an vergünstigten Strompreis

§ 11 Berichterstattung und Evaluation

§ 12 Transparenzplattform

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Zuständigkeit und Befugnisse

§ 15 Verordnungsermächtigung

Zweck des Gesetzes

Zweck der weiteren Änderung zum Energiewende- und Klimaschutzgesetz

Schleswig-Holstein ist es, einen Teil der Wertschöpfung aus dem Betrieb von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu den

Standort-Gemeinden sowie den Bürgerinnen und Bürgern in unmittelbarem Umfeld der Energieanlagenstandorte umzuleiten. Dadurch werden die Gemeinden begünstigt, die sich für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlag im Sinne der Energiewende ausgesprochen haben, sowie deren Bürgerinnen und Bürgern. Etwaige Belastungen werden ein Stück weit ausgeglichen.

§ 1 Zahlungsverpflichtung

Vorhabenträger von

1. Windenergieanlagen ab einer installierten Leistung von einem Megawatt oder
2. Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab einer installierten Gesamtleistung von einem Megawatt

sind zu jährlichen Zahlungen nach § 5 an die nach den §§ 3 und 4 berechtigten Gemeinden und Personen während des Anlagenbetriebes verpflichtet, sofern die jeweilige Anlage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Vorhabenträger ist die Person, die beabsichtigt, eine Freiflächenanlage zu errichten sowie dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger; Vorhabenträger ist ferner, Windenergieanlagen zu errichten und die dafür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt sowie dessen Rechtsnachfolger. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Freiflächenanlage oder der Windenergieanlagen ist Vorhabenträger der Betreiber der Freiflächenanlage oder der Windenergieanlagen, mithin auch jeder Erwerber des Vorhabens oder einzelner dazugehöriger Windenergieanlagen und dessen Rechtsnachfolger;

2. Vorhaben ist die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Windenergieanlagen, für die ein Vorhabenträger eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur Modernisierung beantragt oder die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Freiflächenanlagen.

§ 3 Berechtigte Gemeinden

(1) Berechtigt sind alle Gemeinden im Land Schleswig-Holstein, deren Gemeindegebiet sich ganz oder teilweise in einer Entfernung von nicht mehr als 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage oder dem äußeren Rand der Freiflächen-Photovoltaikanlage nach § 1 befindet.

(2) Sind mehrere Gemeinden wegen derselben Anlage anspruchsberechtigt, bestimmt sich der Zahlungsanspruch der einzelnen Gemeinde nach ihrem prozentualen Anteil an der jeweiligen Fläche. Zur Ermittlung dieser Flächenanteile ist der Betreiber verpflichtet. Auf Verlangen einer anspruchsberechtigten Gemeinde ist die Ermittlung der Flächenanteile in geeigneter Form offenzulegen.

§ 4 Berechtigte Personen

(1) Berechtigt sind alle natürlichen Personen, solange sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung seit mindestens drei Monaten in einer Entfernung von nicht mehr als 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage oder dem äußeren Rand der Freiflächen-Photovoltaikanlage nach § 1 gemeldet sind.

(2) Die Entfernung nach Absatz 1 mit Blick auf die Windenergieanlagen bemisst sich zwischen der Grundstücksgrenze des eingetragenen Wohnorts der jeweiligen Person und dem Standort der Windenergieanlage. Im Falle eines Vorhabens, das aus mehreren Einzelanlagen besteht, ist die Turmmitte der nächstgelegenen Windenergieanlage des Vorhabens für die Bestimmung der Entfernung maßgeblich.

§ 5 Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung

(1) Die Höhe der jährlichen Zahlung an berechtigte Gemeinden beträgt bei Windenergieanlagen und bei Freiflächenanlagen 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge. Zahlungen auf Grundlage einer Vereinbarung nach § 6 EEG 2023 sind auf die Zahlungsverpflichtung nach Satz 1 anrechenbar.

(2) Die Höhe der jährlichen Zahlung an berechtigte Personen beträgt bei Windenergieanlagen und bei Freiflächenanlagen 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge.

(3) Über die Art der finanziellen Beteiligung der berechtigten Personen entscheidet der Anlagenbetreiber unter Berücksichtigung der Auffassung der berechtigten Gemeinde. Das Angebot kann sich aus verschiedenen Arten der finanziellen Beteiligung zusammensetzen. Finanzielle Beteiligungen können unter anderem sein:

1. die vergünstigte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien oder
2. wiederkehrende jährliche Spenden an gemeinnützige Bürgervereine oder Bürgerstiftungen oder
3. andere vergleichbare Beteiligungsformen, die unmittelbaren finanziellen Nutzen für die berechtigten Personen bewirken.

(4) Die jährliche Zahlung hat ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage jeweils bis zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Dies gilt auch für einzeln in Betrieb genommene Windenergieanlagen als Teil eines Vorhabens. Die Zahlungspflicht besteht für unterjährige Betriebszeiten jeweils zu einem Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Anlage in Betrieb ist. Die Ermittlung der konkreten Zahlungsansprüche obliegt den Anlagenbetreibern. Sie ist auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinde offenzulegen.

§ 6 Individualvereinbarung

Der Vorhabenträger kann mit jeder nach § 3 berechtigten Gemeinde anstelle der kalenderjährlichen Zahlung nach § 5 Absatz 1 ein anderes Beteiligungsmodell schriftlich vereinbaren, dessen wirtschaftlicher Wert den Wert der Zahlungsverpflichtung gemäß § 5 Absatz 1 nicht unterschreiten darf.

Darunter fällt insbesondere der Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG 2023. Eine Vereinbarung nach Satz 1 ist von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

§ 7 Zweckbindung

Ob und wie eine Regelung zur „Zweckbindung“ getroffen werden sollte, ist im Gesetzgebungsverfahren noch abschließend zu klären.

§ 8 Anforderungen an das Angebot zur finanziellen Beteiligung

(1) Der Vorhabenträger informiert die berechnigte Gemeinde schriftlich mit Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlage nach § 1 über die entstandene Zahlungsverpflichtung nach § 5 Absatz 1.

(2) Der Vorhabenträger übermittelt der berechtigten Gemeinde schriftlich einen Angebotsentwurf zur finanziellen Beteiligung der berechtigten Personen nach § 5 Absatz 3. Die Übermittlung des Entwurfs ist bei Windenergievorhaben ab der Erteilung der Genehmigung im Sinne von § 4 BImSchG, bei Freiflächenvorhaben ab Erhalt der Anschlusszusage vom Netzbetreiber zulässig und muss bis zur Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Energieerzeugungsanlage erfolgen. Die berechnigte Gemeinde kann innerhalb der Frist von zwei Monaten eine Entscheidung zur Annahme treffen oder Alternativen vorschlagen. Eine Ablehnung ist nachvollziehbar zu begründen und die Gründe für eine vorgeschlagene Alternative aufzuzeigen. Unterbleibt eine Entscheidung, gilt der Entwurf als angenommen.

(3) Der Vorhabenträger übermittelt den berechtigten Personen sein Angebot zur finanziellen Beteiligung spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 3. Das Angebot ist in wenigstens einer regionalen Tageszeitung, im Internet auf einer von dem Vorhabenträger speziell für das Vorhaben eingerichteten Internetseite sowie auf der Transparenzplattform nach § 13 bekannt zu machen.

(4) Das Angebot einer finanziellen Beteiligung kann befristet oder unbefristet für die Gesamtlaufzeit der Energieerzeugungsanlage nach § 1 unterbreitet werden. Ist das Angebot befristet, so ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, spätestens

sechs Monate vor Ablauf der Befristung ein erneutes Angebot gemäß § 5 Absatz 3 zu unterbreiten. Ist auch das erneute Angebot befristet, so hat der Anlagenbetreiber so lange Angebote abzugeben, bis die Gesamtlaufzeit der Windenergieanlage erreicht ist. Eine Befristung ist für Angebote entsprechend § 5 Absatz 3 Nummer 2 ausgeschlossen.

(5) Wird ein Angebot zur finanziellen Beteiligung nicht vollständig in Anspruch genommen oder unterschreiten die jährlichen Zahlungen die Zahlungsverpflichtung nach § 5 Absatz 2, ist die verbleibende Zahlungsverpflichtung gegenüber berechtigten Personen an die berechnigte Gemeinde nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 zu zahlen.

(6) Der Anlagenbetreiber hat die zuständige Behörde über die Art der finanziellen Beteiligung und die Ausstattungsmerkmale nach § 5 Absatz 3 zu unterrichten.

(7) Sofern der Vorhabenträger seiner Verpflichtung aus Absatz 1 oder 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann die zuständige Behörde auf Antrag der berechtigten Gemeinde den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die betroffene Gemeinde verpflichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe ersetzt die Verpflichtungen des Anlagenbetreibers aus § 5 Absatz 2. Die Ausgleichsabgabe beträgt 0,4 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge. Die Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Anlagenbetreiber seinen Verpflichtungen aus Absatz 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Die Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe endet mit dem Rückbau der Windenergieanlage.

§ 9 Bürgerverein und Bürgerstiftung

(1) Ein Angebotsentwurf nach § 8 Absatz 1, welcher eine wiederkehrende jährliche Zahlung an einen gemeinnützigen Verein oder eine Bürgerstiftung vorsieht, beinhaltet die Mustersatzung sowie im Falle einer Bürgerstiftung ein Muster-Stiftungsgeschäft.

(2) Der Vorhabenträger trägt alle mit der Gründung des Vereins oder der Bürgerstiftung anfallenden Kosten.

- (3) Organe der Gemeinde können nicht Teil der Organe des Vereins oder der Bürgerstiftung sein.
- (4) Die zuständige Behörde erstellt bis zum 31. Dezember des Jahres xxxx die verpflichtenden Mustersatzungen und das Muster-Stiftungsgeschäft und stellt diese auf der Transparenzplattform nach § 13 zur Verfügung.
- (5) Der Verein oder die Bürgerstiftung meldet die Gründungssatzung und Satzungsänderungen dem Betreiber und der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde stellt die Übereinstimmung mit den Zielen der Mustersatzung innerhalb von 14 Tagen fest und die übermittelt die Entscheidung dem Betreiber, dem Verein oder Bürgerstiftung sowie die der Gemeinde.
- (6) Die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein oder der Bürgerstiftung ist erst mit der positiven Feststellung nach Absatz 5 gestattet.
- (7) Eine Auflösung des Vereins oder der Stiftung ist der zuständigen Behörde und dem Vorhabenträger unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kann der Vorhabenträger zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung die Zahlung für mehr als zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre nicht an den Verein oder Bürgerverein leisten, ist der zurückgehaltene Betrag an die berechnete Gemeinde zu zahlen. Bei Auflösung des Vereins oder der Bürgerstiftung hat dies unmittelbar zu erfolgen.

§ 10 Anforderungen an vergünstigen Strompreis

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass der vom Energieversorger angebotene Tarif folgenden Vorgaben entspricht:

1. Der Tarif wird mindestens fünf Jahre angeboten.
2. Der Tarif enthält eine verbrauchsunabhängige jährliche Gutschrift pro berechtigter Person.
3. Der Arbeitspreis des Tarifs darf dem günstigsten angebotenen Arbeitspreis des im Gemeindegebiet zuständigen Grundversorgers nicht übersteigen.

§ 11 Berichterstattung und Evaluation

(1) Eine Gemeinde, die eine Zahlung nach diesem Gesetz erhält oder eine Individualvereinbarung getroffen hat, informiert die zuständige Behörde spätestens 30 Tage nach Abschluss der Vereinbarung und jährlich zum 30. Juni über die tatsächliche Höhe der erhaltenen Zahlungen nach diesem Gesetz und die Mittelverwendung für das Vorjahr.

(2) Eine Gemeinde, die eine Zahlung nach dem § 6 EEG 2023 erhält, informiert die zuständige Behörde bis zum 31. Dezember 2024 über den Abschluss einer Vereinbarung und jährlich zum 30. Juni über die tatsächliche Höhe der erhaltenen Zahlungen.

(3) Die zuständige Behörde veröffentlicht die nach Absatz 1 und 2 gemachten Informationen fortlaufend auf der Transparenzplattform nach § 12.

(4) Die Landesregierung evaluiert das Gesetz und berichtet dem Landtag alle drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über dessen Auswirkungen und eventuell notwendige Anpassungen.

§ 12 Transparenzplattform

(1) Die zuständige Behörde errichtet und betreibt online eine Transparenzplattform, welche alle notwendigen Informationen und Hinweise zur anwenderfreundlichen Umsetzung des Gesetzes vorhält. Die Transparenzplattform enthält insbesondere die folgenden Informationen zu den Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes:

1. die angebotenen Beteiligungsmöglichkeiten, sobald diese vorliegen,
2. weiterführende Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beteiligung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung,
3. eine Übersicht und Berichte der berechtigten Gemeinden über die Mittelverwendung sowie
4. eine Übersicht über die abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen.

Die zuständige Behörde hat die Transparenzplattform auch für Vorhaben außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes bereitzustellen.

(2) Auf der Transparenzplattform werden Informationen zu den Angeboten der Vorhabenträger für den Beteiligungszeitraum frühestmöglich veröffentlicht. Dem Vorhabenträger dürfen hierfür keine Kosten auferlegt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Pflicht zur Informationsherausgabe nach § 5 Absatz 4 Satz trotz Auskunftsverlangen einer berechtigten Gemeinde nicht nachkommt,
2. entgegen § 5 eine Zahlung an berechnigte Gemeinden und Personen trotz Fälligkeit nicht entrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu einer Million Euro geahndet werden.

§ 14 Zuständigkeiten und Befugnisse

(1) Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz einschließlich der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 13 ist das für Energie zuständige Ministerium. Das Ministerium kann Befugnisse und Aufgaben an eine andere Behörde übertragen.

(2) Das für Energie zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(3) Der Vorhabenträger hat gegenüber der zuständigen Behörde die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren, soweit diese für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz erforderlich sind.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verpflichtungen dieses Gesetzes zulassen für Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen, die in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen, oder wenn eine anderweitige Beteiligung verbindlich umgesetzt werden soll, die den Gesetzeszweck erfüllt.

§ 15 Verordnungsermächtigung

Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Feststellung der berechtigten Personen nach § 4 Abs. 2 sowie den Umfang, den Inhalt und die Form des Nachweises der Berechtigung, deren Prüfung durch den Vorhabenträger sowie seinen Umgang mit den erlangten Daten der berechtigten Personen,
 2. den Umfang, den Inhalt und die Form
 - a) der Informationen und Unterlagen zur Ermittlung der Zahlungsverpflichtung nach § 5 Absatz 4 i. V. m. § 3 Absatz 2,
 - b) der Information an die Gemeinde nach § 8 Absatz 1,
 - c) der Mitteilung der Gemeinde nach § 7 Absatz 4,
 - d) des Verfahrens zur Genehmigung nach § 6,
 - e) der Mitteilung an die zuständige Behörde nach § 8 Absatz 5,
 - f) eines Angebotes nach § 9 und § 10.
2. Die bisherigen Artikel 2 bis 5 werden entsprechend zu Artikel 3 bis 6.

Marc Timmer
und Fraktion